

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0949739-0000-747

Düsseldorf, den 30.11.2015

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage
der Firma KS Recycling GmbH & Co. KG in Sonsbeck**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma KS Recycling GmbH & Co. KG, Raiffeisenstraße 38 in 47665 Sonsbeck mit Bescheid vom 03.08.2015 die Genehmigung gemäß §16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Raiffeisenstraße 38 in 47665 Sonsbeck erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Reference Document on Best available Techniques

- for the Waste treatments Industries
- in Common Waste Water and Waste Gas Treatment / Management Systems in the Chemical Sector

Link zu den BVT-Merkblättern:

http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/BREF/wt_bref_0806.pdf

http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/BREF/cww_bref_0203.pdf

Im Auftrag

gez. Böhm

255639/2015



Bezirksregierung Düsseldorf

Änderungsgenehmigung

für die KS Recycling GmbH & Co. KG

**zur Errichtung und Betrieb einer Abwasserverdampfungs-
anlage und eines Gefahrstofflagers
am Standort Raiffeisenstraße 38 in 47665 Sonsbeck**

**Az.: 52.03-0949739-0000-747
vom 03.08.2015**



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen

1. Entscheidungssatz
2. Kostenentscheidung
3. Sicherheitsleistung

Teil II: Bestandteile, Inhalte und Begrenzung der Genehmigung

1. Antragsgegenstand
2. Lage der Anlage
3. Zugelassene Abfallarten/Einsatzstoffe
4. Betriebszeit
5. Sicherheitsbericht
6. Antragsunterlagen
7. Nebenbestimmungen
8. Konzentrationswirkung
9. Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 23
10. Feststellung Ausgangszustand
11. Wirksamkeit der Genehmigung

Teil III: Nebenbestimmungen

A Bedingungen

B Vorbehalte

C Auflagen

1. Allgemeines
2. Immissionsschutz
3. Anlagensicherheit
4. Wasserrecht
5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
6. Abfallrecht
7. Arbeitsschutz
8. Kreis Wesel
9. Gemeinde Sonsbeck
10. Ausgangszustandsbericht

Teil IV: Hinweise

1. Allgemeines
2. Wasserrecht
3. VAWS
4. Baurecht



5. Arbeitsschutz
6. Abfallrecht

Teil V: Begründung

1. Sachverhalt und Entscheidungen
2. Entscheidungsgründe
3. Gebührenentscheidung
4. Sicherheitsleistung

Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Anhang: Maßgebende Antragsunterlagen



Teil I **Entscheidungen**

Auf den Antrag der Firma KS Recycling GmbH & Co. KG vom 28.07.2014 ergeht folgende Entscheidung:

1. Entscheidungssatz

Der KS Recycling GmbH & Co. KG, Raiffeisenstr. 38 in 47665 Sonsbeck wird aufgrund § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit

- §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-)
- sowie der Nrn. 1.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.05.2015 (GV NRW S. 268) sowie in Verbindung mit
- dem 2. Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserverdampfungsanlage und eines Gefahrstofflagers am Standort Raiffeisenstraße 38, Gemarkung Sonsbeck, Flur 4, Flurstücke 136, 139 und 151 in 47665 Sonsbeck erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

2.534,00 Euro

(in Worten: zweitausendfünfhundertvierunddreißig Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf



Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

unter Angabe des folgenden Buchungszeichens

7331200000196635

zu überweisen.

3. Sicherheitsleistung

Eine Anpassung bzw. Neuberechnung der Sicherheitsleistung ist aufgrund des Antragsinhaltes bzw. des Inhaltes dieser Genehmigung nicht notwendig. Durch die hier vorgenommene Verlegung des Gefahrstofflagers werden die bisher genehmigten Lagermengen nur unwesentlich verändert. Erkenntnisse über stark gestiegene Entsorgungskosten der gelagerten Abfallstoffe liegen nicht vor.

Teil II

Bestandteile, Inhalte und Begrenzung der Genehmigung

1. Antragsgegenstand

Der Antragsgegenstand umfasst:

1. Den Bau und Betrieb einer Abwasserverdampfungsanlage - Betriebseinheit BE 13 - zur chemisch-physikalischen Behandlung der Abwässer, die bei der Behandlung von flüssigen Abfällen anfallen, mit einer Aufbereitungskapazität von 4 m³/h für Rohabwasser bzw. max. 100 m³/d bestehend aus:
 - Roh- und Fertigwassertanke
 - Neutralisationsanlage B1301
 - Stripkolonne A 1301 [REDACTED]
 - Abwasser-Totalverdampfungsanlage A 1304, [REDACTED]
 - Dünnschichtverdampfer zur Trocknung des Destillationsrückstandes A1303 [REDACTED]
 - Rektifizierkolonne A1302
 - Koaleszer A1305
 - Wärmetauscher, Pufferbehälter, Pumpen, Rohrleitungen



- Kühlturm 4 mit Schalldämmung, Wärmeübertragungsleistung 500 kW

Die behandelten Abwässer werden nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt sondern in Behältern zum Abtransport per TKW bereitgestellt. Sie werden in die neu zu errichtende Abwasserbehandlungsanlage des Antragstellers in Wesel (Firma GSR) zur dortigen Mitbehandlung verbracht.

2. Den Bau und Betrieb eines Gefahrstofflagers - Betriebseinheit BE 10.4 - zur Zwischenlagerung leicht entzündbarer, entzündbarer und brennbarer Stoffe der Lagerklasse 3 TRGS 510 in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältnissen mit einer maximalen Lagermenge von 68 t (17 Stellplätze x 5-fache Stapelung x 800 l je KTC).

2. Lage der Anlage

Die zur Abwasserbehandlungsanlage und Gefahrstofflager gehörende Halle liegt auf folgenden Koordinaten:

Koordinaten (UTM):

	Ostwert (Zone 32)	Nordwert
Mittelpunkt	(32)319116	5719996

3. Zugelassene Abfallarten/Einsatzstoffe

3.1 Abwasserverdampfungsanlage

In der Abwasserverdampfungsanlage dürfen betriebseigene

- Produktionsabwässer aus der destillativen Aufbereitung von Altöl und gebrauchten Lösemitteln,
- verunreinigte Abwässer des Betriebshofes, sowie
- Abwässer aus der Emulsionsspaltung, aus der statischen Trennung von Öl-Wassergemischen und aus der physikalischen Trennung von Sandfanginhalten und Ölschlämmen

aufbereitet werden.

Eine direkte Aufbereitung nicht vorbehandelter Abfälle ist nicht zulässig.

3.2 Gefahrstofflager

Im Gefahrstofflager dürfen folgende Abfälle zwischengelagert werden:



AVV	Bezeichnung
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische

Im Gefahrstofflager können neben den o. g. genannten Abfällen auch brennbare Betriebsmittel wie Wärmeträgeröl, Lagerschmieröl und Kaltreiniger zwischengelagert werden, sofern die maximale Lagermenge von 68 t nicht überschritten wird.

Es dürfen nur Abfälle und Betriebsmittel zwischengelagert werden die ausschließlich den Lagerklasse 3 oder 10 der TRGS 510 zuzuordnen sind.

Im Gefahrstofflager dürfen auch andere als die v. g. Abfallarten, sofern sie bereits für den Standort zugelassen sind, unter folgenden Voraussetzungen zwischengelagert werden:

- Bei der Annahmekontrolle werden Flammpunkte < 55°C festgestellt oder es besteht der Verdacht, dass nicht deklarierte Lösemittel- oder Benzinbeimischungen vorliegen.
- Diese Abfälle dürfen nur zwischengelagert werden, sofern sie ausschließlich den Lagerklasse 3 oder 10 der TRGS 510 zuzuordnen sind.
- Der Lagerbereich für diese Abfälle ist auf einen Stellplatz beschränkt.

4. Betriebszeiten

Die Abwasserverdampfungsanlage darf durchgehend auch während der Nachtzeit und das Gefahrstofflager im Rahmen der Öffnungszeiten der Gesamtanlage betrieben werden.



5. Sicherheitsbericht

Der Betriebsbereich am Standort Raiffeisenstr. 38 in Sonsbeck unterliegt den erweiterten Pflichten nach den §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Ein Sicherheitsbericht für den gesamten Betriebsbereich gemäß § 9 der 12. BImSchV ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens vor Inbetriebnahme der Abwasserverdampfungsanlage vorzulegen.

Hinweis:

Um in den Grundpflichten verbleiben zu können müssen für die Abfallarten Kühflüssigkeit, Ölverschmutzte Betriebsmittel, Airbags und Gurtstraffer, Batterien, Ölhaltiger Schlamm, Ölhaltige Bleicherde Einschränkungen und Konkretisierungen gemäß der Stellungnahme vom des LANUV vom 21.08.2014 vorgenommen werden. Von der Vorlage eines Sicherheitsberichts kann abgesehen werden, sofern die Einschränkungen rechtsverbindlich gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf erklärt worden sind.

6. Antragsunterlagen

Die von der Änderungsgenehmigung erfassten Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieses Bescheides sind, durchzuführen, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Die Antragsunterlagen sind Gegenstand dieser Genehmigung und im Anhang aufgeführt.

7. Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die im Teil III aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die im Teil IV dieses Bescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungsbescheide bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung entsprechend, soweit sie nicht durch die Inhalte dieses Genehmigungsbescheides explizit geändert werden.

8. Konzentrationswirkung

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere, die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.



Im vorliegenden Fall sind dies:

- die Baugenehmigung gem. § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW,
- die Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV und
- die Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG zum Bau und Betrieb der beantragten Abwasserbehandlungsanlage

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen (u. a. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 7, 8 WHG).

9. Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Sonsbeck-Ost“

Hinsichtlich der Überschreitung der nördlichen Baugrenze und der Errichtung eines Gebäudes innerhalb eines festgesetzten Grünstreifens wurden im Rahmen dieses Verfahrens Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 23 beantragt.

Die Befreiungen umfassen:

1. die Überschreitung der nördlichen Baugrenze um rd. 7 m, sich verjüngend auf 0,00 m, auf einer Länge von 26 m
2. die Errichtung eines Gebäudes und einer Pflasterfläche innerhalb eines festgesetzten Grünstreifens auf 101qm

Diese Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 23 „Sonsbeck“ gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) werden im Rahmen der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung hiermit erteilt.

10. Feststellung des Ausgangszustand

Die Feststellung des Ausgangszustands für Boden und Grund - hinsichtlich der gesamten Anlage - aufgrund der Verpflichtung nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist ebenfalls Gegenstand dieser Genehmigung.

11. Wirksamkeit der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit den Errichtungsmaßnahmen und innerhalb eines weiteren Jahres mit dem Betrieb der Abwasseraufbereitungsanlage und dem Gefahrstofflager begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.



Teil III
Nebenbestimmungen

A Bedingungen

1. Die Abwasserverdampfungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung 63-3/VGS/8513-2/Ko zum Einleiten von Abwasser, das dem Anhang 31 AbwV unterliegt (hier Kühlturmabwasser), in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 beantragt und genehmigt worden ist.
2. Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden wenn die Versicherung von Niederschlagswasser von Dachflächen über eine Rigole in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 beantragt und erlaubt worden ist.
3. Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV wird vorbehaltlich des noch bei zubringenden Prüfberichts einer zugelassenen Überwachungsstelle gem. § 18 Abs. 3 BetrSichV erteilt. Der Prüfbericht ist vor Inbetriebnahme des Gefahrstofflagers der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 vorzulegen.
4. Der Ausgangszustandsbericht AZB ist mir gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vor Inbetriebnahme vollständig vorzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Vorhabens möglich sind.

B Vorbehalt

Ausgangszustandsbericht

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit es sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben.

C Auflagen

1. Allgemeines



- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ist an der Betriebsstätte jederzeit bereit zu halten und den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.2 Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
- 1.3 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme erfolgen.

2. Immissionsschutz

Lärm

- 2.1 Die geänderte Anlage einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs ist so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betrieb verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach Ziffer 6.8 TA Lärm – die nachfolgend aufgeführten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten:

- Wohngebäude Zur Licht 52	tagsüber 50 dB(A)	nachts 35 dB(A)
- Wohngebäude Danziger Str. 27	tagsüber 65 dB(A)	nachts 50 dB(A)
- Wohngebäude Flurstück 134	tagsüber 65 dB(A)	nachts 50 dB(A)
- Wohngebäude Flurstück 615	tagsüber 65 dB(A)	nachts 50 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr

Bezugszeitraum nachts ist die lauteste Stunde.

Die v. g. Grenzwerte gelten auch während der Errichtungsphase.

- 2.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der geänderten Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der vorstehenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen an den genannten Immissionsorten führen.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich sein sollte, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.



Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage und die Wetterbedingungen z. Z. der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach Maßgabe der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

- 2.3 Von den neuen Anlagenteilen dürfen keine tieffrequente Geräusche oder Einzeltöne abgestrahlt werden, die ggf. einen Tonzuschlag nach TA Lärm zur Folge haben könnten. Sofern tieffrequente Geräusche oder Einzeltöne in Erscheinung treten sollten, sind umgehend Maßnahmen zur Beseitigung dieser durchzuführen.
- 2.4 Der lärmintensive Brüdenverdichter in der Abwasseraufbereitungshalle ist in einem schallisolierten Container einzubauen, so dass in der Halle ein Schall-Innenpegel von max. 85 dB(A) eingehalten wird.
- 2.5 Der Kühlturm ist ein- und ausgangsseitig mit Schallkulissen auszurüsten. Ein Schalleistungspegel von < 72 dB(A) ist einzuhalten.

Gerüche

- 2.6 Die von der geänderten Anlage ausgehenden Gerüche dürfen im umliegenden Gewerbegebiet nicht zu einer Überschreitung des hier anzusetzenden Immissionswertes von 0,15 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß GIRL) beitragen. Der Immissionsbeitrag der geänderten Anlage darf einen Wert von 0,10 nicht überschreiten.

Die von der Anlage ausgehenden Gerüche dürfen den Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß GIRL) in dem im Einwirkungsbereich liegenden Wohngebiet „Zur Licht“ und an den Wohngebäuden im Außenbereich nicht überschreiten.

- 2.7 Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Einhaltung der vorstehenden Immissionsbegrenzungen für Gerüche durch eine nach § 26 BIm-SchG bekannt gegebene Messstelle nach Maßgabe der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) durch eine Rasterbegehung überprüfen zu lassen. Die Messplanung ist mit der der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.
- 2.8 Alle relevanten Geruchsquellen in der Abwasseraufbereitungsanlage und die Abluft aus den Lager- und Behandlungsbehälter sind über die vorhandenen Systeme zur Abluftabsaugung abzusaugen.
- 2.9 Die Abluft und das Abgas sind im Kessel 4 oder bei Stillstand des Brenners in der TNV zu verbrennen.

3. Anlagensicherheit



- 3.1 Bei der Erstellung des Sicherheitsberichts für den gesamten Betriebsbereich ist die Stellungnahme des LANUV vom 11.06.2015 zu berücksichtigen.

Gefahrstofflager

- 3.2 Als Betriebsmittel verwendete Flüssigkeiten mit entzündbaren oder brennbaren Eigenschaften die im Gefahrstofflager bereitgestellt werden, sind ausschließlich in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältnissen zu lagern.
- 3.3 Ein Öffnen und Umfüllen der Gebinde im Gefahrstofflager ist nicht gestattet.
- 3.4 Das Gefahrstofflager ist separat zu verschließen und darf nur von Befugten betreten werden.
- 3.5 Über eine natürliche Lüftung in Verbindung mit einer Zwangslüftung ist im Gefahrstofflager mindestens ein 2-facher Luftwechsel sicherzustellen.
- 3.6 Die Wirksamkeit der Lüftung ist durch einen Strömungswächter zu überwachen. Der Strömungswächter ist mit einer Warnblinkleuchte oberhalb der hofseitigen Zugangstür sicherheitsgerichtet zu verriegeln.
- 3.7 Für das Gefahrstofflager ist eine tagesaktuelle Lagerliste zu führen.

Abwasserverdampfungsanlage

- 3.8 Die Abwasserverdampfungsanlage insbesondere die Verrohrung ist technisch dicht auszuführen.
- 3.9 Das Auftreten einer explosionsfähigen Atmosphäre außerhalb des Anlageninneren ist durch folgende Maßnahmen auszuschließen:
- Permanent anliegender Unterdruck in allen Bereichen, wo im Anlageninneren mit explosionsfähiger Atmosphäre zu rechnen ist (Stripkolonne und angeschlossene Gas- bzw. Dampf Räume)
 - Organisatorische Maßnahmen zur Kontrolle und Wartung der Anlagentechnik
- 3.10 In der Stripkolonne werden Leichtsieder abgetrennt. Es ist auszuschließen, dass im Falle eines Brandes dieser sich über die Rohrleitung in den Behälter 52a/b im Lager 2 ausbreiten kann.

4. Wasserrecht

Abwasserbehandlungsanlage / Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen sind entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.



- 4.2 Andere Abwässer als die im Antrag angeführten Wasserarten dürfen in der Abwasserbehandlungsanlage nicht behandelt werden.
- 4.3 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen.
- 4.4 Am Ablauf der Behälter B91 und B92 ist je eine Probenahmestelle einzurichten.
- 4.5 Bauzustandsbesichtigung
- 4.5.1 Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen. Bei baulichen Abweichungen vom beantragten Zustand sind von den entsprechenden Bauteilen Bestandszeichnungen vorzulegen, auf denen die Abweichungen zum beantragten Zustand hervorgehen. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Ausführung mit der genehmigten Planung ist ansonsten zusammen mit der Anzeige zur Fertigstellung zu bestätigen.
- 4.5.2 Alle zur Abwasserbehandlungsanlage gehörenden Anlagenteile sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme gemäß § 116 LWG von der Bezirksregierung Düsseldorf abnehmen zu lassen. Hierzu ist sich rechtzeitig mit Dezernat 54 in Verbindung zu setzen und abzustimmen.
- 4.6 Selbstüberwachung
- 4.6.1 Gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 61 LWG ist der Zustand, die Unterhaltung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage von der Betreiberin selbst zu überwachen. Dazu sind täglich insbesondere zu überprüfen:
- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
 - der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
 - der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
 - der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage
- 4.6.2 Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.
- 4.6.3 Über die durchgeführte Selbstüberwachung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.
- 4.6.4 Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.
- 4.7 Betriebsanweisung
- 4.7.1 Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:



- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen einschließlich Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
- Beschreibung der rechtlichen Anforderungen und der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
- Regelungen zum Verhalten bei Betriebsstörungen
- Erläuterung der Instandhaltung
- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs

4.7.2 Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage, sowie in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, sowie danach in angemessenen Zeitabständen, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

4.7.3 Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen.

4.8 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

4.9 Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 57 Abs. 3 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse industriewasser@brd.nrw.de gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.

4.10 Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.



- 4.11 Es ist durch ausreichende eigene Lagerhaltung oder durch z. B. Wartungsverträge sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage sowie der dazu gehörigen Messtechnik kurzfristig verfügbar sind.
- 4.12 Die Anlage ist beständig und dicht gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen.
- 4.13 Die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage sind der Bezirksregierung Düsseldorf über die E-Mail-Adresse industrieabwasser@brd.nrw.de anzuzeigen.
- 4.14 Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Niederschlagsentwässerung "Behältergrube"

- 4.15 Die Behältergrube (VAwS-Auffangraum) ist abflusslos auszuführen. Das Niederschlagswasser des inselentwässerten Bereiches ist nach Begutachtung bei vorliegender Verunreinigung in die betriebliche Abwasseraufbereitung zu übernehmen oder bei nicht verunreinigtem Wasser gemeinsam mit den sonstigen Niederschlagsabwässern des Betriebshofes über das vorhandene Entwässerungssystem in den Regenwasserkanal der Gemeinde Sonsbeck einzuleiten.

Bei Übernahme in das betriebliche Abwassersystem ist dies mit Angabe des Grundes im Betriebstagebuch zu vermerken.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 In das Gefahrstofflager dürfen nur die nachfolgend genannten wassergefährdenden Stoffe übernommen werden:
 - Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 und DIN 51626-1 mit Zusatz von Biokraftstoffkomponenten nach RL 2009/28/EG bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-% (DIBt-Mediengruppen 1, 1a),
 - Heizöl EL nach DIN 51603-1, ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle, ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle und Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55 °C (DIBt-Mediengruppe 3),
 - alle Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe (DIBt-Mediengruppe 4),
 - alle Alkohole und Glykolether (DIBt-Mediengruppen 5 – 5c),
 - wässrige Lösungen organischer Tenside (DIBt-Mediengruppe 14).
- 5.2 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat im Gefahrstofflager in Transportbehältern mit
 - Einzelvolumina von nicht mehr als 1,0 m³ sowie einem



- Gesamtvolumen von nicht mehr als 68,0 m³ zu erfolgen.
- 5.3 Die in das Gefahrstofflager zu übernehmenden Transportbehälter müssen den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sein. Vorstehendes ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen nachzuweisen.
- 5.4 Die zur Abwasseraufbereitungsanlage gehörenden Anlagenkomponenten müssen, soweit sich aus Nebenbestimmung 5.5 nichts anderes ergibt, mit einem Abstand von wenigstens 0,1 m zur Bodenfläche des Auffangraumes installiert werden, so dass diese jederzeit durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden kann.
- 5.5 Der Neutralisationsbehälter B1301, der Rohabwasservorlagebehälter B1306, der Konzentratbehälter B1307 und die Behälter B1308 und B1309 für die Reinigungslösungen dürfen auch ohne Abstand zur Bodenfläche des Auffangraumes installiert werden, wenn die Aufstellung in Anlehnung an Nr. 4.4 Abs. 4 der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 bzw. Nr. 3.2.4 TRwS 788 – fugenlose, gegenüber der Sohle des Auffangraumes erhöhte Betonfundamente, einteilige Kunststoffbahnen mit einer Mindestdicke von 2 mm und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung als zusätzliche Sperrschicht – erfolgt. Der korrekte Einbau der Kunststoffbahnen ist vor Aufstellung der Behälter von einem Sachverständigen nach § 11 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) überprüfen zu lassen. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist, sollte es sich nicht um die Zulassung Nr. Z-59.21-324 vom 08.10.2012 handeln, der Bezirksregierung Düsseldorf vor Errichtung der Abwasseraufbereitungsanlage vorzulegen.
- 5.6 Für die Errichtung der Verbindungsleitungen für Natronlauge von der Energiezentrale 2 (BE 6) zum Neutralisationsbehälter B1301, für Leichtsieder von der Stripkolonne A1301 zum Tanklager 2 (BE 4) und für Bodenprodukt vom Dünnschichtverdampfer A1303 zum Tanklager 1 bzw. 2 (BE 1 bzw. 4) dürfen nur Rohre, Formstücke, Dichtmittel und Armaturen verwendet werden, die Anhang A der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 50 (2002-06) entsprechen. Dies muss nach § 25 BauO NRW durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers der Rohre, Formstücke, Dichtmittel und Armaturen nachgewiesen sein.
- 5.7 Für die Errichtung der Befüll- und Entleerleitungen des Behälters B1308 (saurer Reiniger) dürfen nur Komponenten aus Kunststoff verwendet werden.
- 5.8 Die im Vorstehenden erwähnten Verbindungsleitungen für Leichtsieder und Bodenprodukt sind dort, wo sie nicht oberhalb der Auffangräume der Abwasseraufbereitungsanlage und des Tanklagers 1 bzw. 2 (BE 1 bzw. 4) verlaufen, über Nebenbestimmung 5.6 hinaus nach Maßgabe der gemäß TRwS 780-1 für den Rohrleitungstyp 1 bzw. 2 geltenden Anforderungen zu errichten und zu



betreiben. Dies ist detailliert zu dokumentieren. Die den obigen Vorgaben entsprechende Errichtung der besagten Rohrleitungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme der Abwasseraufbereitungsanlage durch eine Bestätigung eines Sachverständigen nach § 11 VAWs nachzuweisen. Die nach TRwS 780-1 erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen und Prüfungen sind in die Betriebsanweisungen aufzunehmen.

5.9 Bei den Wärmetauschern W1301 und W1302 sowie dem Dünnschichtverdampfer A1303 sind die aus Nr. 8.5 Tab. 4 TRwS 779 resultierenden Anforderungen für den Umgang mit stark wassergefährdenden Stoffen umzusetzen. Vorstehendes gilt nicht, wenn

- der Wasserstrom im Kreislauf geführt wird oder
- der Wasserstrom in eine Kläranlage abgeleitet wird, die für die Beseitigung der ggf. ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe nachweislich geeignet ist. Hierbei sind sowohl wasserlösliche als auch wasserunlösliche Kohlenwasserstoffe zu berücksichtigen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist vor Errichtung der Abwasseraufbereitungsanlage aufzuzeigen, wie diesen Anforderungen entsprochen wird.

5.10 Die Bodenflächen des Gefahrstofflagers (südlicher Hallenteil) und der Abwasseraufbereitungsanlage (nördlicher Hallenteil einschließlich außen gelegene „Behältergrube“) sind durch umlaufende Aufkantungen als abflusslose Auffangräume auszuführen. Diese müssen – auch nach Abzug der Verdrängung darin befindlicher Anlagenteile oder sonstiger Gegenstände – mindestens folgende Rückhaltevolumina aufweisen:

- Gefahrstofflager6,8 m³,
- Abwasseraufbereitungsanlage140,5 m³.

Die Durchbrüche (3 Stück à 100 mm Durchmesser) in der östlichen Aufkantung des in der Halle befindlichen Bereiches des Auffangraumes der Abwasseraufbereitungsanlage zur außen gelegenen „Behältergrube“ sind auf Höhe des Hallenbodens anzuordnen.

5.11 Das Abpumpen des Niederschlagswassers aus der „Behältergrube“ des Auffangraumes der Abwasseraufbereitungsanlage darf nur unter Verwendung einer manuell zu bedienenden Pumpe erfolgen. Das Ansteuern besagter Pumpe mittels Schwimmschalter o. Ä. ist nicht zulässig.

5.12 Die Auffangräume des Gefahrstofflagers und der Abwasseraufbereitungsanlage sind antragsgemäß mit der Dichtungsbahn „Carbofol PEHD 509“ der Firma Naue GmbH & Co. KG abzudichten. Der Einbau der Dichtungsbahn muss, wenn in Nebenbestimmung 5.13 keine abweichende Regelung getroffen wurde, den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.21-324 vom 08.10.2012 entsprechen. Dies muss durch Übereinstimmungserklä-



- ung des ausführenden Betriebes belegt werden können (vgl. Teil II Abschnitt 4.2 Abs. 2 der vorgenannten Zulassung).
- 5.13 Das Fixieren der Dichtungsbahn „Carbofol PEHD 509“ in der Vertikalebene darf im Bereich der Tore und Türen des Gefahrstofflagers und der Abwasseraufbereitungsanlage abweichend von der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.21-324 vom 08.10.2012 auch nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen enthaltenen Zeichnung „Ausführung von Torschwellen in VAWS-Auffangräumen bei Einbau einer Kunststoffdichtungsbahn“ vom 16.09.2013 erfolgen. Die Dichtungsbahn muss hierbei ohne jede Durchdringung bis zur horizontalen Komponente des jeweiligen T-Profiles geführt und an diesem mittels L-Profil so eingeklemmt werden, dass sie auch beim Betonieren nicht verrutschen kann. Das Verlegen bzw. Befestigen der Dichtungsbahn in der vorstehend beschriebenen Weise ist für jede betroffene Tor-/Türöffnung mit Lichtbildern zu dokumentieren.
- 5.14 Die Zufuhr des im Neutralisationsbehälter B1301, im Rohabwasservorlagebehälter B1306 und im Koaleszer A1305 abgeschiedenen Altöls zum Tanklager 1 bzw. 2 (BE 1 bzw. 4) hat mittels Vakuum-Saugfahrzeug zu erfolgen.
- 5.15 Beim Abfüllen von Altöl (siehe oben) und Reinigungslösungen (von den Transportbehältern in die Tanks B1308/B1309 und umgekehrt) müssen sich die ortsbeweglichen Behälter im Auffangraum der Abwasseraufbereitungsanlage befinden.
- 5.16 Im Gefahrstofflager und in der Abwasseraufbereitungsanlage verwendete Löschmittel (Löschwasser und Löschschaum) sind in den dortigen Auffangräumen zurückzuhalten. Hierauf ist an den Zugängen zu diesen Bereichen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- 5.17 Die Toröffnung des Gefahrstofflagers ist mit einer klappbaren, in horizontaler Position mindestens 0,3 m hohen Löschwasserbarriere auszustatten. Die Schwelle des Notausgangs muss wenigstens 0,3 m höher als diejenige des Hallentores angeordnet sein. Die Löschwasserbarriere ist regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- 5.18 Im Bereich der Abwasseraufbereitungsanlage verwendeter Löschschaum ist, sollte er aus der Halle an den Tor- bzw. Türöffnungen austreten, mittels „Doppelkammerschlauch“ und Kanaleinlaufabdeckungen auf der asphaltierten Hoffläche zurückzuhalten. Die vorgenannten Einrichtungen sind auf dem Betriebsgelände außerhalb der Abwasseraufbereitungsanlage aufzubewahren und von der Anlagenbetreiberin in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 5.19 Die Anlagenbetreiberin hat für das Gefahrstofflager, die Behälter B1307 bis B1309 für Konzentrat und Reinigungslösungen – einschließlich Verrohrung



und Sicherheitseinrichtungen – und, soweit sie nicht im Zusammenhang mit den dazugehörigen Lageranlagen berücksichtigt werden, die Verbindungsleitungen für Natronlauge von der Energiezentrale 2 (BE 6) zum Neutralisationsbehälter B1301, für Leichtsieder von der Stripkolonne A1301 zum Tanklager 2 (BE 4) und für Bodenprodukt vom Dünnschichtverdampfer A1303 zum Tanklager 1 bzw. 2 (BE 1 bzw. 4) Anlagenbeschreibungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplänen aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Maßnahmen in Betriebsanweisungen festzulegen. Die sich aus Nr. 6.2 TRwS 779 ergebenden Anforderungen sind hierbei zu beachten. Die Anlagenbeschreibungen können durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (z. B. Umweltmanagement gemäß EG-Umweltaudit-VO oder DIN EN ISO 14001) und/oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

5.20 Das Gefahrstofflager, die Behälter B1307 bis B1309 für Konzentrat und Reinigungslösungen – einschließlich Verrohrung und Sicherheitseinrichtungen – und, soweit sie nicht im Zusammenhang mit den dazugehörigen Lageranlagen berücksichtigt werden, die Verbindungsleitungen für Natronlauge von der Energiezentrale 2 (BE 6) zum Neutralisationsbehälter B1301, für Leichtsieder von der Stripkolonne A1301 zum Tanklager 2 (BE 4) und für Bodenprodukt vom Dünnschichtverdampfer A1303 zum Tanklager 1 bzw. 2 (BE 1 bzw. 4) sind

- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung und
- vor Wiederinbetriebnahme nach mehr als einjähriger Betriebsunterbrechung

durch Sachverständige nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen. Die vorbezeichneten Anlagen/Anlagenteile sind mit Ausnahme der Behälter B1307 bis B1309 für Konzentrat und Reinigungslösungen – nebst Verrohrung und Sicherheitseinrichtungen – darüber hinaus durch Sachverständige nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen

- spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung und
- im Falle der Stilllegung.

Die Überprüfungen durch Sachverständige nach § 11 VAwS entfallen, wenn

- die Anlagen/Anlagenteile zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen sind und dabei die Anforderungen der VAwS und des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) berücksichtigt werden oder
- die Anlagen/Anlagenteile im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (z. B. Umweltmanagement nach EG-Umweltaudit-VO oder DIN EN ISO 14001) überprüft und dabei einer betriebsinternen



Überwachung unterzogen werden, diese den Vorgaben des § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) und der §§ 11 und 12 VAwS gleichwertig ist – insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse und Mängelbeseitigung – und in entsprechend dem Managementsystem erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die vorstehenden Voraussetzungen eingehalten werden.

Für die Behälter B1307 bis B1309 für Konzentrat und Reinigungslösungen – einschließlich Verrohrung und Sicherheitseinrichtungen – entfallen die Überprüfungen durch Sachverständige nach § 11 VAwS auch dann, wenn sie von einem Fachbetrieb nach § 3 WasgefStAnIV aufgestellt bzw. eingebaut werden und der Fachbetrieb der Bezirksregierung Düsseldorf den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen unter Verwendung des Musters „Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 VAwS“ (siehe Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.07.2007) bestätigt.

- 5.21 Der Einbau der Untergrundabdichtung im Gefahrstofflager und der Verbindungsleitungen für Natronlauge von der Energiezentrale 2 (BE 6) zum Neutralisationsbehälter B1301, für Leichtsieder von der Stripkolonne A1301 zum Tanklager 2 (BE 4) und für Bodenprodukt vom Dünnschichtverdampfer A1303 zum Tanklager 1 bzw. 2 (BE 1 bzw. 4) hat durch Fachbetriebe gemäß § 3 WasgefStAnIV zu erfolgen. Entsprechende Bestätigungen der ausführenden Firmen sind der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme des Gefahrstofflagers bzw. der Abwasseraufbereitungsanlage vorzulegen.
- 5.22 In der östlich der Halle befindlichen Transformatorenanlage dürfen bei der Verwendung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, insbesondere Transformatoröl, die in § 3 Abs. 6 VAwS genannten Bagatellvolumina nicht überschritten werden (WGK 1: $\leq 1,0 \text{ m}^3$; WGK 2 und 3: $\leq 0,1 \text{ m}^3$). Die Transformatorenanlage ist durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen auf ggf. ausgetretenes Transformatoröl zu überwachen. .

6. Abfallrecht

- 6.1 Der in der Abwasserverdampfungsanlage anfallende Schlamm (Bodenprodukt) ist unter der AVV 19 08 13* „Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten“ ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die in der Abwasserverdampfungsanlage abgetrennten Leichtsieder und Altöle sind betriebsintern aufzubereiten.



- 6.2 Das bei den Baumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist es einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen.
- 6.3 Art (Abfallschlüssel und -bezeichnung), Menge und Verbleib (Einbauort bzw. Art, Standort und Betreiberin der Entsorgungsanlage) des bei den Baumaßnahmen anfallenden Aushubmaterials sind zu dokumentieren. Die Daten bzw. Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 6.4 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (z. B. Diesel- oder Lösemittelgerüche, Müllablagerungen oder Schlacken), sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise hierüber unverzüglich zu informieren.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz ist zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung (auf die Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 der Betriebssicherheitsverordnung vom 06.02.2015 wird hingewiesen) sowie der Gefahrstoffverordnung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- Ermittlung der Gefährdungen
 - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
 - Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
 - Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
 - Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.
- 7.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.



- 7.3 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.
- 7.4 Beim Einrichten und Betreiben der Verkehrswege – insbesondere beim Einsatz von Flurförderzeugen – ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A1.8) zu beachten bzw. umzusetzen.

8. Kreis Wesel

8.1 Bauaufsicht

- 8.1.1 Der Baubeginn ist gemäß § 75 (7) BauO NRW mindestens eine Woche vorher mit anliegendem Vordruck anzuzeigen.
- 8.1.2 Mit der Baubeginnanzeige ist der/die gemäß § 59 a BauO NRW verantwortliche Bauleiter/in zu benennen. Gem. § 57 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hat der Bauherr zur Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens einen verantwortlichen Bauleiter gem. § 59a BauO NRW zu bestellen. Der Bauleiter hat die den genehmigten Bauvorlagen und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Bauausführung und insoweit die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überwachen. Er muss die hierfür erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- 8.1.3 Vor Baubeginn sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Standsicherheitsnachweis (Statik)
- Der Nachweis der Standsicherheit muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.
- 8.1.4 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Woche vorher für die erforderliche Bauzustandsbesichtigung (Schlussabnahme) mit dem beiliegenden Vordruck anzuzeigen. Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen dürfen erst dann genutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
- Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:



- Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über stichprobenhafte Kontrollen. Die Sachverständigen haben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über stichprobenhafte Kontrollen. Die Sachverständigen haben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem Schallgutachten errichtet worden sind.

8.1.5 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.

8.2 Brandschutz

8.2.1 Vor Inbetriebnahme ist die Feuerwehr im Rahmen einer örtlichen Unterweisung in die neuen Betriebseinheiten einzuweisen. Die erfolgte Einweisung ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

8.2.2 Die Brandschutzdienststelle ist an der Gebrauchsabnahme bzw. der Einweisung zu beteiligen.

8.3 Gesundheitsvorsorge

Beim Betrieb des Kühlturms sind die Vorschriften der VDI 2047 Blatt 2 zu beachten.

9. Gemeinde Sonsbeck

9.1 Die anfallenden, in die gemeindliche Kanalisation eingeleiteten, Abwasserströme müssen den Einleitbedingungen der aktuellen Entwässerungssatzung entsprechen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

9.2 Eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Wesel hat zu erfolgen.

9.3 Nach Fertigstellung der Anlage sind der Gemeinde Sonsbeck und der örtlichen Feuerwehr exakte Unterlagen zu überreichen, ferner hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.

10. Ausgangszustandsbericht



10.1 Regelüberwachung

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen. Es sollten die Messstellen genutzt werden, die auch für den AZB beprobt worden sind. Der Parameterumfang für die relevant gefährlichen Stoffe ist ebenso mit mir abzustimmen wie die zeitlichen Beprobungsintervalle, die von den Ergebnissen der Erstbeprobung abhängig sind.

10.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

10.3 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

Teil IV **Hinweise**

1. Allgemeines

1.1 Außerbetriebnahme der Anlage / von Anlagenteilen

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der geplanten Außerbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich unaufgefordert schriftlich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.



Der Anzeige sind geeignete Unterlagen beizufügen, die insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten müssen:

- a) die für die ordnungsgemäße Stilllegung der Anlage benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen, die bis zum Abschluss der Stilllegung weiter beschäftigt werden,
- b) die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- c) Nachweis des Verbleibs der bei einem Abbruch der Anlage anfallenden Materialien,
- d) die bei einer bloßen Außerbetriebnahme vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und zum Schutz vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- e) die durch den Betrieb möglicherweise verursachten Boden- sowie Gewässerverunreinigung und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- g) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtliche Art und Menge der vorhandenen Abfälle und deren ordnungsgemäße und unverzügliche Entsorgung (Nachweis des Abnehmers),
- h) die sonst erforderlichen Maßnahmen, um einen ordnungsgemäßen Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

1.2 Änderung der Anlage

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.



Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderungen für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur 4. BImSchV erreichen.

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung.

2. Wasserrecht

- 2.1 Gemäß § 57 Abs. 3 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicher zu stellen.
- 2.2 Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 117 LWG wird hingewiesen.
- 2.3 Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.
- 2.4 Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i. V. m. § 161 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches weise ich hin.
- 2.5 Auf die Pflicht der Unternehmerin zum Bestellen eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 WHG weise ich hin. Bestellung und Aufgabe und Pflichten des Gewässerschutzbeauftragten richten sich nach § 65 und § 66 WHG.

3. VAwS / BauO NRW

- 3.1 Bauprodukte bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 BauO NRW einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 20 Abs. 2 BauO NRW, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 26 BauO NRW) oder Übereinstimmungszertifikat (§ 27 BauO NRW).

Die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat nach § 25 Abs. 4 BauO NRW der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Das Ü-Zeichen ist gemäß § 25 Abs. 5 BauO NRW auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierig-



keiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

- 3.2 Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bauprodukte entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW ohne das Ü-Zeichen verwendet, handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW ordnungswidrig.

4. Baurecht

- 4.1 Sollten die in den Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung geforderten Nachweise und Bescheinigungen nicht rechtzeitig vorliegen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass jedes schriftliches Anfordern dieser Unterlagen gebührenpflichtig ist.
- 4.2 Bei Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung zu beachten. Die zuständige Bauberufsgenossenschaft Wuppertal, Viktoriastraße 21, 42115 Wuppertal, erhält eine Durchschrift dieser Baugenehmigung zur Kenntnis.
- 4.3 Nach Errichtung oder Änderung von Gebäuden muss der Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Gebäudeeinmessung durchführen lassen.
- 4.4 Der Nachweis eines Sachkundigen über die Dichtheit der im Erdreich verlegten Abwasserleitungen ist der Gemeinde vorzulegen.
- 4.5 Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 23 „Sonsbeck“ / Errichtung eines Gebäudes innerhalb eines festgesetzten Grünstreifens

Die auf dem Betriebsgelände zugebauten 101 m² des festgesetzten Grünstreifens sind auf einem anderen Betriebsgrundstück, der Stettiner Straße in Sonsbeck (Gemarkung Sonsbeck, Flur 4, Flurstück 258) zu kompensieren.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4 S. 49) zu beachten.

Es wird hier insbesondere hingewiesen auf

- die Verpflichtung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme;
- Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln gem. § 6 BetrSichV und die Prüfungen nach § 14 BetrSichV
- die Prüfungen für überwachungsbedürftige Anlagen §§ 15 und 16 sowie deren Dokumentation § 17 BetrSichV.



- 5.2 Die technischen Regeln für Gefahrstoffe –TRGS- insbesondere TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern- sind zu beachten.
- 5.3 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).
- 5.4 Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis. (§ 18 BetrSichV).
- 5.5 Die Anforderungen des Anhanges 2 Abschnitt 3 und 4 –Explosions - Gefährdungen und Druckanlagen - der Betriebssicherheitsverordnung sind zu beachten.
- 5.6. Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere:
- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 - TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
 - TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
 - TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 – Teil 3 sowie
 - TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.
- 5.7 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend zu errichten. Elektrotechnische Regeln sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE-Bestimmungen enthalten sind, auf die in den Anhängen zur Unfallverhütungsvorschrift BGV-A3 – „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ verwiesen wird.
- 5.8 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 5.9 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Bau-



stellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

6. Abfallentsorgung

Betreiber von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Abfällen haben gemäß § 49 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Register über die Entsorgung von Abfällen zu führen. Die Erfassung der Daten hat bei gefährlichen Abfällen nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 und 3 der Nachweisverordnung (NachwV) und bei nicht gefährlichen Abfällen entsprechend § 24 Abs. 4 bis 6 NachwV zu erfolgen. Die in die Register einzustellenden Belege oder Angaben sind, wenn der Zulassungsbescheid der Abfallentsorgungsanlage keinen längeren Zeitraum vorsieht, gemäß § 25 Abs. 1 NachwV mindestens 3 Jahre im Register aufzubewahren oder zu belassen.

7. Ausgangszustandsbericht

- 7.1 Es wird empfohlen das noch zu erarbeitende Untersuchungskonzept für den AZB vor Ausführung der Untersuchungen mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, abzustimmen.
- 7.2 Der Ausgangszustandsbericht ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z.B. wenn:
- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
 - relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Teil V

Begründung

1. Sachverhalt und Entscheidungen

Die KS Recycling GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 28.07.2014 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasser-



verdampfungsanlage und eines Gefahrstofflagers am Standort Raiffeisenstr. 38 in 47665 Sonsbeck gestellt.

Abwasserverdampfungsanlage

Die Planungen zur Abwasseraufbereitung stehen im Zusammenhang mit der unternehmerischen Neuausrichtung am Standort „Am Ölhafen“ in Wesel eine betriebseigene biologische Kläranlage zur Direkteinleitung der aufbereiteten Abwässer zu betreiben. Die in Sonsbeck anfallenden Produktionsabwässer sollen mittels Strippung und Totalverdampfung aufbereitet und als indirekt einleitfähige Abwässer gem. Anhang 27 der AbwV in die betriebseigene Kläranlage gebracht werden. Bei dem Verfahren zur Abwasseraufbereitung handelt es sich um ein am Standort bereits erprobtes Verfahren. Die Anlagenleistung der neu geplanten Abwasserverdampfungsanlage entspricht der seit 1996 am Standort in Sonsbeck genehmigten Anlagenleistung von 100 m³/Tag. Der Umstand, dass die in der Abwasserverdampfungsanlage aufbereiteten Abwasser nicht vor Ort eingeleitet, sondern mittels Lkw zur betriebseigenen Kläranlage nach Wesel verbracht werden sollen, steht einer Einstufung als Abwasserbehandlungsanlage nicht entgegen. Die Verdampfungsanlage [REDACTED] arbeitet im Batchbetrieb und mit einem relativ geringen Energiebedarf im Vergleich zur ehemals betriebenen 4-stufigen Verdampfungsanlage.

Mit der Abwasserverdampfungsanlage ist es möglich die Schadstoffe in konzentrierter Form vom Abwasser abzutrennen. Die Abwasserverdampfung ist für die, in der Anlage der Antragstellerin zu behandelnden Abwässern, als eine beste verfügbare Technik im Sinne des BVT-Merkblatts zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie vom Februar 2003 des Umweltbundesamtes anzusehen.

Gefahrstofflager

Das Gefahrstofflager dient zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältnissen. Ins Gefahrstofflager werden Gebinde mit Restinhalten übernommen, deren Restmenge nicht die Übernahme in die Al-Lagerbehälter der Tanklager rechtfertigt. Bei den Lagerstoffen handelt es sich um Altlacke, Altfarben, Anstrichmittel mit Lösemittelresten, Lösemittel, Kraftstoffe und Kaltreiniger in Kleingebinden. Neben den Abfällen sollen als Betriebsmittel verwendete Flüssigkeiten mit entzündbaren oder brennbaren Eigenschaften gelagert werden.

Das ursprüngliche Gefahrstofflager grenzte an die Energiezentrale 2. Im Jahr 2011 wurde die Energiezentrale durch einen Brand zerstört. Aufgrund des damaligen Brandes wurde ein nach § 29a BImSchG anerkannter Sachverständiger eingeschaltet. Dieser forderte, bei der Neuerrichtung des Gefahrstofflagers den Abstand zur Energiezentrale zu vergrößern. Diese Forderung wurde von der Antragstellerin zum



Anlass genommen, den Raum des ehemaligen Gefahrstofflagers für den Wiederaufbau der Energiezentrale zu nutzen und die Wiedererrichtung des Gefahrstofflagers in angemessener räumlicher Distanz zu beantragen. Durch das Gefahrstofflager werden keine zusätzlichen Kapazitäten zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten am Standort geschaffen. Die für das Gefahrstofflager genehmigte Lagermenge von 125 t wird auf die nunmehr beantragte Lagermenge von 68 t reduziert.

Für die Neu- bzw. Wiedererrichtung der Abwasserverdampfungsanlage und des Gefahrstofflagers wurde ein Antrag nach § 16 BImSchG erforderlich.

Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Von einer Veröffentlichung des Vorhabens konnte abgesehen werden; dem Antrag der Firma KS Recycling nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen. Die wesentliche Änderung betrifft zwar eine IED-Anlage, jedoch wird durch die beantragten Änderungen keine neue Leistungsgrenze oder Anlagengröße ausgelöst. Dies ist sowohl beim Gefahrstofflager als auch der Abwassertotalverdampfungsanlage der Fall. Das Gefahrstofflager und die Abwassertotalverdampfungsanlage sind Nebeneinrichtungen, die aus unterschiedlichen Gründen an einer anderen Stelle auf dem Betriebsgelände neu errichtet werden sollen. Es handelt sich um die örtliche Verschiebung bereits genehmigter Aggregate bzw. Nebeneinrichtungen. Die bereits an diesem Standort genehmigten Leistungsgrenzen und Lagermengen werden dabei nicht erhöht bzw. sogar verringert, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Somit ist die zu Grunde liegende Voraussetzung für eine notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit, die umfangreiche Information über mögliche zusätzliche bzw. neue erhebliche negative Auswirkungen, nicht gegeben. Auf ein öffentliches Verfahren konnte somit verzichtet werden. Da es sich um eine IED-Anlage handelt, ist der Genehmigungsbescheid jedoch zu veröffentlichen.

§ 3a UVPG

Gemäß § 3a UVPG war zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die hier zu betrachtende Anlage ist den Ziffern 8.5 und 8.8 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.



Die Bekanntmachung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist erfolgt im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Sicherheitsleistung

Eine Anpassung der vorhandenen Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich. Die beantragten Maßnahmen haben keinen nennenswerten Einfluss auf die am Standort Sonsbeck gelagerten Abfallmengen. Zudem wird die Lagerkapazität des Gefahrstofflagers verringert.

Konzentrationswirkung / Weitere Zulassungsentscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere, die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Neben der Baugenehmigung gem. § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW werden die Erlaubnis § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV und die Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG zum Bau und Betrieb der Abwasserverdampfungsanlage eingeschlossen.

Rechtsgrundlagen für die Miterteilung Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG zum Bau und Betrieb der beantragten Abwasserbehandlungsanlage sind

- §§ 57, 58 Abs. 2, 61, 116, 120 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (SGV.NRW.77),
- §§ 60 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179),
- § 100 WHG in Verbindung mit § 140 Abs. 1 LWG in Verbindung mit den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechtes vom 11.12.2007 (SGV.NRW.282).

Weiterhin werden die Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 23 „Sonsbeck“ gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der Konzentrationswirkung miterteilt. Die Befreiungen umfassen die Überschreitung der nördlichen Baugrenze und die Errichtung eines Gebäudes und einer Pflasterfläche innerhalb eines festgesetzten Grünstreifens. Die Befreiungen konnten erteilt werden, da die Grundzüge der städtebaulichen Planung durch die städtebaulich irrelevante Dispensierung auf einem Planbereichsgrundstück nicht nachhaltig beeinträchtigt und nachbarliche Interessen offenkundig ebenfalls nicht tangiert werden. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist u.a. gegeben, weil die Antragstellerin die zugebauten 101 m² des festgesetzten Grünstreifens auf einem anderen Betriebsgrundstück



auf der Stettiner Straße in Sonsbeck (Gemarkung Sonsbeck, Flur 4, Flurstück 258) kompensiert.

Von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst werden, die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung 63-3/VGS/8513-2/Ko zum Einleiten von Abwasser, das dem Anhang 31 AbwV unterliegt (hier Kühlturmbwasser) sowie die Versickerung des Niederschlagswasser von den Dachflächen.

Für die geplante Indirekteinleitung der aufbereiteten Abwässer in die betriebseigene Kläranlage am Standort „Am Ölhafen“ in Wesel hat die Antragstellerin bei der Gemeinde Sonsbeck eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt.

Behördenbeteiligung

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden im Genehmigungsverfahren, neben den Fachdezernaten der Bezirksregierung Düsseldorf, folgenden Behörden zur Stellungnahme vorgelegt:

- dem Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck
- dem Landrat des Kreises Wesel
- dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Die Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung und haben gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben, schlugen aber Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Ausgangszustandsbericht

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. Nach § 25 Abs.2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter betrifft.

Auf der Grundlage von § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Änderungen als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der Abwasserverdampfungsanlage und des Gefahr-



stofflagers nachgereicht werden kann. Zudem wurde der Vorbehalt aufgenommen nachträglicher Auflagen erteilen zu können, soweit sich aus dem Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen für das Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben.

Grundwasserkontrolleinrichtungen sind seit Bestehen des Betriebs am Standort Raifeisenstraße 38 vorhanden. Die Nebenstimmungen der abfallrechtlichen Genehmigung des Kreises Wesel vom 27.01.1994 Az.: 66-12/70.22.70/Schmidt zu den Grundwasseruntersuchungen gelten nach wie vor. Die ersten Grundwasseruntersuchungen erfolgten bereits vor der Betriebsaufnahme. Das Grundwasser wird derzeit quartalsmäßig untersucht.

Anmerkung: Die in § 3 Abs. 9 BImSchG vorhandene Definition des Begriffs „Gefährlicher Stoff“ verweist auf Stoffe und Gemische gem. Art. 3 VO(EG) Nr. 1272/2008, der sog. CLP-Verordnung. Nach Art. 1 Abs.3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Abfall als solches löst somit keine Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts aus, sondern die auf dem Betriebsgelände vorhandenen bzw. hinzukommenden Produkte und Betriebsstoffe, die als gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung anzusehen sind.

2. Entscheidungsgründe

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Zur Sicherstellung dieser Pflichten werden dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen und Hinweise auf gesetzliche Pflichten beigelegt, deren Einhaltung bzw. Beachtung dem Schutzzweck des § 1 BImSchG entspricht, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.



Die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgte unter bauordnungsrechtlichen, wasser-, abfall-, und immissionsschutzrechtlichen sowie arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Des Weiteren wird zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen für den Betreiber ergeben, auf diese ausdrücklich im Genehmigungsbescheid hingewiesen.

Nach abschließender Gesamtprüfung des Gesamtvorhabens unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen.

Dem Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Abwasserverdampfungsanlage und eines Gefahrstofflagers konnte nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides stattgegeben werden.

Im Einzelnen

Anwendung der Störfallverordnung / Anlagensicherheit

Der Betrieb der Antragstellerin am Standort in Sonsbeck unterliegt derzeit den Grundpflichten der 12. BImSchV. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des KAS-25 Leitfadens „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ wurde die Frage aufgeworfen, ob der Betrieb der Antragstellerin nicht den Grundpflichten sondern den erweiterten Pflichten nach der 12. BImSchV unterliegt. Die Antragstellerin legte daraufhin den Bericht „Anwendung Störfallverordnung“ der INBUREX-GmbH vom 17.03.2014 vor. Aus der LANUV-Stellungnahme vom 21.08.2014 zu diesem Bericht geht hervor, dass die vom Gutachter vorgenommene Zuordnung der Abfälle zum Anhang I der 12. BImSchV in vielen Fällen, insbesondere hinsichtlich der Altöle, plausibel ist. Bei einigen Abfällen wird jedoch von der INBUREX-Zuordnung abgewichen. Für die Abfallarten Kühlflüssigkeit, Ölverschmutzte Betriebsmittel, Airbags und Gurtstraffer, Batterien, Ölhaltiger Schlamm, Ölhaltige Bleicherde werden andere Zuordnungen als plausibel angesehen. Aus der Abweichung der Zuordnung ergibt sich im Gesamtbild, dass der Betrieb der Störfall-Verordnung mit erweiterten Pflichten unterliegt. Diese Einschätzung ändert auch nicht die mittlerweile vorliegende Stellungnahme der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zum Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung KAS-25“.

Bei sorgfältigerer Einstufung der einzelnen Abfälle und gegebenenfalls Einschränkung nicht benötigter Lagerkapazitäten ist es u. U. auch möglich, dass für den Betrieb die Grundpflichten nach Störfall-Verordnung gelten. Um in den Grundpflichten verbleiben zu können muss von der Antragstellerin gemäß der Stellungnahme vom



des LANUV vom 21.08.2014 Einschränkungen und Konkretisierungen vorgenommen werden. Sofern dies nicht erfolgt sind die erweiterten Pflichten, §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV, spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen und ein Sicherheitsbericht für den gesamten Betriebsbereich vorzulegen. Die sicherheitstechnische Stellungnahme der INBUREX-GmbH entspricht nicht in allen Punkten einem Teilsicherheitsbericht. Die in der Stellungnahme des LANUV vom 11.06.2015 aufgeführten Gründe sind bei der Erstellung des Sicherheitsberichts zu berücksichtigen.

Die beantragten Änderungen, die Errichtung und der Betrieb des Gefahrstofflagers und der Abwasserverdampfungsanlage sind laut der INBUREX-GmbH störfallrechtlich von untergeordneter Bedeutung. Aus der sicherheitstechnischen Stellungnahme der INBUREX-GmbH v. 10.07.2014 geht hervor, dass die Bedingungen für einen Störfall im Sinne der 12. BImSchV gem. § 2 Nr. 3 (Ereignis größeren Ausmaßes) nicht gegeben sind. Ein Störfallpotential wird somit für das Gefahrstofflager und für die Abwasserverdampfungsanlage ausgeschlossen und ist nicht zu besorgen. Dies ist nicht ganz nachvollziehbar, da eine systematische Gefahrenanalyse nicht erfolgt ist.

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen - neben der sicherheitstechnischen Stellungnahme der INBUREX-GmbH vom 10.07.2014 - sind dies insbesondere das Explosionsschutzgutachten der IBExU GmbH vom 30.08.2013 und das Brandschutzkonzept der Ökotec vom 24.09.2013 geht jedoch hervor, dass die Abwasserverdampfungsanlage und das Gefahrstofflager sicher betrieben werden können.

Dem Antrag wurde weiterhin das Gutachten der INBUREX-GmbH vom 22.07.2014 zu § 50 BImSchG beigefügt. Für den Betriebsbereich wurde nach dem KAS-18 Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ nachvollziehbar ein Achtungsabstand von 100 m ermittelt. Die in diesem Gutachten berücksichtigte Standortentwicklung der KSR (Errichtung und Betrieb einer Abwasserverdampfungsanlage und eines Gefahrstofflagers) hat dabei keinen erhöhenden Einfluss auf den hier berechneten angemessenen Abstand.

Luftverunreinigungen und Gerüche

Alle relevanten Geruchsquellen und somit auch mögliche Quellen Luft verunreinigender Stoffe in der Abwasseraufbereitungsanlage und die Abluft aus den Lager- und Behandlungsbehälter werden über die vorhandenen Systeme zur Abluftabsaugung abgesaugt und im Kessel 4 der Energiezentrale oder in der TNV verbrannt.

Die geplanten Änderungen führen zu keiner Verschlechterung des Emissionsverhältnisse am Standort.



Von Vorteil ist, dass das Abwasser nicht mehr als stark riechende Rohabwasser, sondern als aufbereitetes geruchsneutrales Wasser verladen wird.

Lärm

Wie die Berechnungsergebnisse der Lärmprognose des Sachverständigen Uppenkamp&Partner zeigen, werden die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten weiterhin um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Es kommt zu keiner nennenswerten Änderung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Für den Antragsgegenstand „Abwasserverdampfungsanlage und Gefahrstofflager“ sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen und festgelegt. Zudem sind Schutzanforderungen für die bereits bestehende Anlage in den vorausgegangenen Genehmigungsbescheiden festgelegt worden. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen ist nicht zu erwarten. Durch die seinerzeit geforderten Maßnahmen können möglich Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt werden und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden

3. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser Zulassungsentscheidung wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1 lit. b) des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Als Berechnungsgrundlage unter Buchstabe b) dieser Tarifstelle (Errichtungskosten einer Maßnahme bis zu 50.000.000,- Euro) wurden die von der Antragsstellerin mit 850.000,- Euro bezifferten Gesamtkosten zu Grunde gelegt.

Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 lit. b)

2.570,- Euro + 0,003 x (850.000 - 500.000) = 3.620,00 Euro

Zertifizierung nach EMAS/ISO 14001, Minderung 30 % = 2.534,00 Euro

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von 2534,00 Euro festgesetzt.



4. Sicherheitsleistung

Mit Genehmigungsbescheid vom 22.06.2007, als sich das Gefahrstofflager noch in unmittelbarer Nähe zur Energiezentrale 2 befand, wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 367.033,19 Euro für den Standort Raiffeisenstr. 38 festgelegt. Eine Neuberechnung ist auf Grund der Verlagerung des Gefahrstofflagers nicht erforderlich. Zudem werden zukünftig lediglich bis zu 68 t in Gefahrstofflager zwischengelagert.

Teil VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klageerhebung gegen diesen Bescheid oder eine Klageerhebung gegen die Gebührenfestsetzung hat hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühr gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1



Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von einer fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Im Auftrag

(Herzig)

**Anhang: Maßgebende Antragsunterlagen**

Ergänzende Angaben (Arbeitsschutz), Schreiben v. 23.10.2014	4	Blatt
Ergänzende Angaben (VAwS), Mail v. 16.10.2014	1	Blatt
Mail der KSR vom 24.06.2015 einschl. Anlagen	28	Blatt
Inhaltsverzeichnis	2	Blatt
Anschreiben zum Antrag v. 28.07.2014	1	Blatt
Ergänzung Antrag, Schreiben v. 26.09.2014	15	Blatt
Antrag nach § 16 BImSchG, Formular 1	2	Blatt
UVP-Vorprüfung, Formular	3	Blatt
Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck v. 13.09.2013	7	Blatt
Amtlicher Lageplan, Stand 19.01.2015, 1:500	1	Blatt
Übersichtsplan/Genehmigungsplan v. 21.01.2015, 1:500	1	Blatt
Nebenzeichnung Abstandsflächenbaulast	1	Blatt
 <u>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</u>		
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	28	Blatt
 <u>Verfahrensfließbild</u>		
Verfahrensfließbild Abwasserverdampfung v. 11.06.2013	1	Blatt
Apparate- und Stoffstromliste Abwasserverdampfung	4	Blatt
 <u>Aufstellungspläne</u>		
Aufstellungsplan Verdampfungsanlage [REDACTED], 1:40	1	Blatt
 <u>Sonstige Anlagenteile</u>		
Beschreibung der Verdampfungsanlage [REDACTED]	20	Blatt
Beschreibung Rückkühlwerk der [REDACTED]	10	Blatt
Beschreibung d. Löschwasserbarriere [REDACTED], Gefahrstofflager	10	Blatt
Skizze v. 16.09.2013, Kunststoffdichtungsbahn	1	Blatt

Formulare

BlmSchG-Formulare 2, 3, 4 Bl.1 u. Bl.3, 8.1, 8.4, 8.5	23	Blatt
Sicherheitsdatenblätter (Anlagenreiniger AR 10 u. AR 50, KMU Loft)	25	Blatt

Gutachten

Gutachterliche Beurteilung der Abwasserverdampfungsanlage, v. 25.09.2014, Ökotec	25	Blatt
Gutachterliche Beurteilung Gefahrstofflager v. 14.09.2014, Ökotec	19	Blatt
Herstellererklärung zum Rohrleitungsbau v. 18.09.2014	7	Blatt
Brandschutzkonzept v. 24.09.2013, Ökotec	27	Blatt
Explosionsschutzgutachten v. 30.08.2013, IBExU GmbH	15	Blatt
Schallgutachten Uppenkamp u. Partner v. 29.10.2013	73	Blatt
Anwendung Störfallverordnung, INBUREX-Bericht v. 17.03.2014	22	Blatt
Sicherheitstechnische Stellungnahme, INBUREX v. 10.07.2014	30	Blatt
INBUREX-Gutachten v. 22.07.2014 zu § 50 BImSchG	48	Blatt

Bauantragsformulare

Bauantragsformulare	15	Blatt
Grundriss und Schnitte v. 28.07.2014, Neubau Halle, 1:100	1	Blatt
Ansichten v. 28.07.2014, Neubau Halle, 1:100	1	Blatt